Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2018 Nr. 4 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/911/2018
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 16.11.2018

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018		Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
5. Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008

I. Beschlussvorschlag:
Dem Rat wird empfohlen, die Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2008 in der Fassung der 5. Änderung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:
Bestattungsgesetz NW, §§ 41 und 7 GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:
Das private Bestattungsunternehmen, als Betreiber der Kolumbarien, möchte ab 2019 das vorhandene Angebot im Innenkolumbarium um die Möglichkeit ergänzen, dass Urnen gemeinschaftlich in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium beigesetzt werden können. Der Betreiber hat die Erfahrung gemacht, dass viele Angehörige die Auswahl zwischen einem Grab im Freien und einem Grab in einem geschützten Raum sehr schätzen und reagiert mit diesem Angebot auf die diesbezüglichen zahlreichen Nachfragen. Daher würde eine Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium das bestehende Grabangebot ergänzen. Die Gemeinschaftsgräber werden in der unteren Reihe im Innenkolumbarium eingerichtet. In einem Fach werden dann bis zu vier Urnen beigesetzt. Die einzelnen Fächer werden mit schlichten Holzplatten verschlossen, auf denen die Namenschilder der beigesetzten Personen angebracht werden. Um die neue Grabart einführen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung in der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen notwendig.

Neben der Einführung der neuen Grabart sind weitere kleinere Änderungen in der Satzung vorgenommen worden, die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden.

Alle Änderungen sind in dem als Anlage beigefügtem Satzungsentwurf in kursivem Fettdruck dargestellt.

§ 8 Särge und Urnen
In Absatz 4 Satz 2 wird die maximale Größe einer Aschekapsel für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium definiert.

§ 14 Arten der Grabstätten
Als neue Nr. 10 wurde die Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium aufgenommen.

Unter den neuen Nr. 11 und 12 erfolgte die Umbenennung der Grabart in Pflegefreie Reihen- und Wahlgräber *mit Rasen* und eingelassener Grabplatte und in Pflegefreie Reihen- und Wahlgräber *mit Rasen* und stehendem Grabmal. Dies erfolgte zur besseren Unterscheidung der einzelnen pflegefreien Grabarten.

§ 15 Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen
In Absatz 6 Satz 1 wurde die Gestaltungsvorschrift für zusätzliche Einfassungen um nicht hochglänzenden Edelstahl ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auf § 16 Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen Absatz 5 Satz 4 verwiesen. Hier wurde die Verwendung von nicht hochglänzendem Edelstahl bereits zugelassen. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen eine solche Erweiterung der zulässigen Materialien auch für Reihengräber. Lediglich hochglanzpolierter Edelstahl soll weiterhin ausgeschlossen werden.

§ 17 Urnengrabstätten
In Absatz 1 wurde Als neue Nr. 7 die Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium aufgenommen.

Im neuen Absatz 10 wird die neue Grabart Urnengemeinschaftsgrabstätte im Innenkolumbarium eingeführt und definiert. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 5 entsprechen in weiten Teilen denen anderer Reihengrabstätten. Satz 6 bestimmt den Verbleib der Totenasche nach Erlöschen der Ruhezeit. Die Sätze 7ff. beinhalten die Gestaltungsvorschriften für die Abdeckungen der Urnenwandkammern. Diese Vorschriften sind in Absprache mit dem Bestattungsinstitut festgelegt worden und entsprechen den bisherigen Regelungen.

§ 18 Pflegefreie Erdgräber mit Rasen und eingelassener Grabplatte
Bei der Benennung der Grabart wurde der Zusatz *mit Rasen* aufgenommen um die pflegefreien Grabarten besser unterscheiden zu können.

§ 18a Pflegefreie Erdgräber mit Rasen und stehendem Grabmal
Bei der Benennung der Grabart wurde der Zusatz *mit Rasen* aufgenommen um die pflegefreien Grabarten besser unterscheiden zu können.

IV. Finanzielle Auswirkungen:
- keine -

Anlagen:
Entwurf der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen in der Fassung der 5. Änderung